

**Bekanntmachung  
des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz  
zur Ersten Änderung der Leistungssatzung  
der Sächsischen Tierseuchenkasse**

**Vom 18. Januar 2016**

Das Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde genehmigt hiermit die nachfolgende Satzung der Sächsischen Tierseuchenkasse zur Änderung der Leistungssatzung.

Dresden, den 18. Januar 2016

Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz  
Dr. Koch  
Abteilungsleiter

# Erste Satzung der Sächsischen Tierseuchenkasse zur Änderung der Leistungssatzung

**Vom 9. November 2015**

Auf Grund von § 15 Absatz 1 des Sächsischen Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz vom 9. Juli 2014 (SächsGVBl. S. 386) hat der Verwaltungsrat der Sächsischen Tierseuchenkasse folgende Leistungssatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse beschlossen, die nach Genehmigung durch das Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde hiermit bekannt gemacht wird.

## Artikel 1

Die Anlagen der Leistungssatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse vom 29. April 2015 (SächsABl. S. 1350), werden wie folgt geändert:

1. Anlagen 1 bis 4 werden jeweils wie folgt geändert:
  - a) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:  
Neufassung des Programms des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und der Sächsischen Tierseuchenkasse zur diagnostischen Abklärung von Tierverlusten bei Pferden, Rindern, Schweinen, Schafen und Ziegen (Sektionsprogramm) vom 9. November 2015 (SächsABl. S. 415).
  - b) Nummer 2.3 wird wie folgt gefasst:  
Zur Übernahme der Kosten der tierärztlichen Blutprobenentnahme nach Nummer 2.1.1 übergibt der beauftragte Tierarzt den ausgefüllten und durch den Tierhalter unterzeichneten „Beihilfeantrag zur Abrechnung tierärztlicher Leistungen“ direkt an die TSK. Diese prüft die Anträge und veranlasst die Auszahlung an den Tierarzt.
2. Anlage 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Nummer 10.1.1 Buchstabe a wird wie folgt gefasst:
    - a) Beihilfe zu den Kosten serologischer Untersuchungen (Blut- oder Milch) an der LUA Sachsen in Höhe von 50 Prozent der nachgewiesenen Kosten
  - b) Nummer 13 wird wie folgt gefasst:
 

13. Q-Fieber

Unterstützung der Diagnostik und Bekämpfung der Q-Fieber-Infektion gemäß Neufassung des Programms der Sächsischen Tierseuchenkasse zur Diagnostik und Bekämpfung der Q-Fieber-Infektion bei Rindern, Schafen und Ziegen vom 9. November 2015

    - 13.1 Höhe der Beihilfe
      - 13.1.1 Beihilfe an den Tierhalter zur Impfung gegen die Q-Fieber-Infektion gemäß betrieblichem Bekämpfungsprogramm bis maximal 80 Prozent der jährlichen Kosten für den Impfstoff für einen Zeitraum von 3 Jahren
3. Anlage 3 wird wie folgt geändert:
  - a) In Nummer 5 wird die Angabe „3. Dezember 2012 (SächsABl. 2013 S. 302), enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 26. November 2013 (SächsABl. SDR. S. S 911)“ durch die Angabe „9. November 2015 (SächsABl. S. 412)“ ersetzt.
  - b) In Nummer 6 wird die Angabe „17. November 2009 (SächsABl. 2010 S. 258), zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 26. November 2013 (SächsABl. SDR. S. S 911)“ durch die Angabe „9. November 2015 (SächsABl. S. 409)“ ersetzt.
  - c) In Nummer 6.2 wird das Wort „Salmonellenprogramm“ durch „Salmonellenmonitoring“ ersetzt.
4. Anlage 4 wird wie folgt geändert:
 

Nummer 9 wird wie folgt gefasst:

  9. Q-Fieber

Unterstützung der Diagnostik und Bekämpfung der Q-Fieber-Infektion gemäß Neufassung des Programms der Sächsischen Tierseuchenkasse zur Diagnostik und Bekämpfung der Q-Fieber-Infektion bei Rindern, Schafen und Ziegen vom 9. November 2015

  - 9.1 Höhe der Beihilfe
    - 9.1.1 Beihilfe an den Tierhalter zur Impfung gegen die Q-Fieber-Infektion gemäß betrieblichem Bekämpfungsprogramm bis maximal 80 Prozent der jährlichen Kosten für den Impfstoff für einen Zeitraum von 3 Jahren

9.1.2 Übernahme der Kosten für diagnostische Untersuchungen zum direkten oder indirekten Nachweis des Erregers an der LUA Sachsen nach Absprache mit dem Schaf- und Ziegengesundheitsdienst durch die TSK

9.2 Voraussetzungen

Der Tierhalter stellt einen Antrag „Beihilfeantrag Q-Fieber“ unter Angabe seiner TSK-Nummer und Einreichung der Kopien der Rechnungen bei der TSK. Voraussetzung für die Gewährung der Beihilfe ist die Einhaltung des betrieblichen Q-Fieber-Programms unter

Einbeziehung des Schaf- und Ziegengesundheitsdienstes und die Verpflichtung des Tierhalters zur Impfung über einen Zeitraum von mindestens 3 Jahren. Der Tierarzt erhält einen Beihilfebonus in Höhe der Impfbeihilfe zur Einlösung bei der TSK.

5. Anlage 6 wird wie folgt geändert:  
In Nummer 3.1 wird die Angabe „0,77 Euro pro Tier“ durch die Angabe „1,00 Euro pro Tier“ ersetzt.

Artikel 2

Die Satzung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

Dresden, den 9. November 2015

Sächsische Tierseuchenkasse  
Dr. Walther  
Vorsitzender des Verwaltungsrates